

2525 017

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 76/67

URTEIL

Verkündet am

10. Oktober 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Channa K [REDACTED] geb. B [REDACTED],
R [REDACTED] G [REDACTED]/I [REDACTED], Z [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Zorn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 4. März 1966 aufgehoben, soweit die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 6. Zivilkammer (Entschädigungskammer) des Landgerichts in Wiesbaden vom 14. Dezember 1964 zurückgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. In diesem Umfang und zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1915 geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Nach Erlangung der mittleren Reife besuchte sie ein Jahr eine Frauenschule und trat anschließend in ein Seminar zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ein, das sie Ende 1933 kurz vor Ablegung der Abschlußprüfung verließ. Sie war sodann vom März 1934 bis März 1935

- 3 -

beim F[REDACTED]-L[REDACTED]-Hospiz in Bad D[REDACTED] als Kindergärtnerin beschäftigt und erhielt dort nach ihren Angaben neben freier Wohnung, Kost und Kleidung ein monatliches Gehalt, das etwa zwischen 100 und 120 RM lag. Ein Beitragskonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht zu ermitteln gewesen.

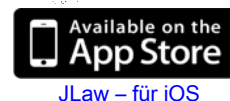
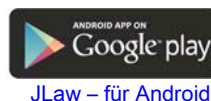
Im September 1935 wanderte die Klägerin von Wiesbaden nach Palästina aus. Dort war sie zunächst als Hausgehilfin tätig und besuchte nebenbei ein Konservatorium für Musik. Später arbeitete sie als Kindergärtnerin und ab 1946 als Volksschullehrerin. Im November 1948 heiratete sie Dr. Maximilian K[REDACTED]. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die im Dezember 1949 und Dezember 1952 geboren wurden. Wegen der Geburten gab die Klägerin im Sommer 1949 ihre Berufstätigkeit auf. Ab Oktober 1956 arbeitete sie nochmals als Volksschullehrerin. Seit 1. September 1957 hat sie keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt.

Der Ehemann der Klägerin erhält nach dem BWGöd-Ausland ab 1. Juni 1953 ein laufendes Ruhegehalt aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 2 c 2 (Landgerichtsrat) und ab 1. Oktober 1956 aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 2 b (Oberlandgerichtsrat).

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihr wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit 8.417 DM Kapitalentschädigung zugesprochen. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. April 1935 bis 31. Dezember 1949 zugrunde gelegt. Die Entscheidung über den 20%igen Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG hat sie sich vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin begehrt eine höhere Entschädigung auf der Grundlage einer Einstufung in den mittleren Dienst, eines längeren Entschädigungszeitraums und des 20%igen Zuschlags nach § 92 Abs. 2 BEG. Sie hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 1.693,20 DM weitere Kapitalentschädigung zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen. Es hat es bei der Einstufung im einfachen Dienst und bei dem Entschädigungszeitraum bis 31. Dezember 1949 belassen, der Klägerin aber den 20%igen Zuschlag gemäß § 92 Abs. 2 BEG zuerkannt.

Die Klägerin hat, soweit die Klage abgewiesen worden ist, Berufung eingelegt und beantragt, ihr weitere 11.854,60 DM zuzuerkennen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und das beklagte Land verurteilt, der Klägerin über die ihr von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht zuerkannten Beträge hinaus 3.045 DM weitere Kapitalentschädigung zu zahlen, wobei es einen Entschädigungszeitraum bis 31. März 1951 zugrunde gelegt hat. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsverfahren gestellten Antrag weiter, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden sei. Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Stellung in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung sei sie in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einzustufen. Ihr letztes Einkommen vor der Verfolgung habe nach ihren eigenen Angaben 100 bis 120 RM monatlich betragen und demnach den Vergleichsbetrag von jährlich 2.800 RM für den mittleren Dienst nicht erreicht. Die gewährten Naturalleistungen (freie Unterkunft, Verpflegung, Wäsche und Anstaltskleidung) könnten höchstens mit einem Betrag von 80 RM monatlich bewertet werden, so daß das Gesamteinkommen keinesfalls mehr als 2.400 RM betragen habe.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Zunächst kann der Einwand der Revision nicht durchgreifen, die Einstufungsverordnung von 1960, die in der Anlage 3 zur 3. DV-BEG ihren Niederschlag gefunden hat, sei durch die gesetzliche Ermächtigung nicht gedeckt und unanwendbar, soweit sie die Bezüge vergleichbarer Beamten bis zum 30. Lebensjahr und zwar auch für die Zeit der schärfsten Kürzungen um 1933 auszuweisen beanspruche.

Gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, als Grundlage für die Berechnung der Kapitalentschädigung und der Renten Bestimmungen über die Einreihung des Verfolgten in eine seiner Berufsausbildung und seiner wirtschaftlichen Stellung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Schädigung vergleichbare Beamtengruppe

mit aufsteigenden Gehältern zu treffen und Tabellen für das durchschnittliche Dienststeinkommen der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, aufzustellen. Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber durch die Vorschrift des § 14 in Verbindung mit Anlage 3 der 3. DV-BEG Gebrauch gemacht. Er konnte sich dabei entsprechend der gesamten Systematik der Besoldungsübersichten im Rahmen der Durchführungsverordnungen zum BEG auf eine pauschalisierte Regelung beschränken und durfte deshalb auch bei der Einreichungsübersicht von zusammengefaßten Lebensaltersgruppen und von Durchschnittssätzen der Vergleichseinkommen ausgehen.

Die weiteren Einwendungen der Revision richten sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Berufsausbildung der Klägerin und ihre Stellung als Berufsanfängerin nicht hinreichend berücksichtigt habe. Auch diese Einwendungen sind unbegründet.

Wie der erkennende Senat bereits wiederholt ausgeführt hat, kommt der wirtschaftlichen Stellung für die Einstufung nur dann keine maßgebende Bedeutung zu, wenn das Einkommen in einem ersichtlichen Mißverhältnis zu der Ausbildung und den durch sie erlangten Fähigkeiten steht und die Berufsausbildung wesentlich über die Anforderungen hinausgeht, die für die innegehabte Stellung zu verlangen sind (vgl. BGH RzW 1965, 135 Nr. 32). Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler verneint, daß die Ausbildung der Klägerin wesentlich über die Anforderungen hinausgegangen sei, die üblicherweise an die Ausbildung einer Kindergärtnerin gestellt werden. Auch wenn man berücksichtigt, daß die Klägerin ohne die rassische Verfolgung wahrscheinlich die Abschlußprüfung des Kindergärtnerinnenseminars abgelegt

hätte und daß man ihr das durch die Verfolgung bedingte Zurücktreten von der Prüfung nicht anlasten kann, kann die Verneinung eines ersichtlichen Mißverhältnisses zwischen ihrer Ausbildung und ihrem Einkommen als Kindergärtnerin durch den Tatrichter rechtlich nicht beanstandet werden. Gerade der Umstand, daß die Klägerin ihren erstrebten Beruf als Kindergärtnerin auch ohne dieses Abschlußexamen ausüben konnte, spricht dagegen, daß der Prüfung eine besondere Bedeutung zugekommen wäre. Im übrigen war nach der Stellungnahme des Stadtschulamtes der Stadt Frankfurt/Main auch die Bezahlung geprüfter Kindergärtnerinnen so gestaltet, daß Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß nach Inkrafttreten der TO A am 1. Oktober 1938 bei einer zwanzigjährigen Kindergärtnerin weniger als 150 RM monatlich betrugen. Es ist nicht anzunehmen, daß vor Inkrafttreten der TO A die Bezüge für geprüfte Kindergärtnerinnen höher waren.

Schließlich greift auch der Einwand der Revision nicht durch, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Klägerin noch Berufsanfängerin gewesen sei, als sie aus rassistischen Gründen ihre berufliche Tätigkeit als Kindergärtnerin aufgeben mußte. Zwar stand die Klägerin noch am Anfang der Ausübung ihres Berufes. Das bedeutet aber nicht, daß als Vergleichsmaßstab stets ein Einkommen heranzuziehen ist, das nach tarifrechtlichen Grundsätzen erst nach einer Reihe von Dienstjahren erreicht wird. Gerade bei einer Tätigkeit als Kindergärtnerin, die eine relativ kurze Ausbildungszeit und seinerzeit keine Prüfung erforderte, kann man nicht davon ausgehen, daß erst nach fünfjähriger Tätigkeit die Zeit als Berufsanfänger beendet war. Der Senat

hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, daß berufliche Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich nur dann zu berücksichtigen sind, wenn der Verfolgte nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die für die volle Ausübung des Berufs erforderlichen Fähigkeiten noch nicht voll entfalten konnte und deswegen ein geringeres Gehalt erzielt hat als erfahrene Berufsangehörige (BGH RzW 1965, 135). Das bedeutet im vorliegenden Fall, daß als Vergleichsmaßstab ein Einkommen heranzuziehen ist, das eine Kindergärtnerin in der damaligen Zeit im Alter von etwa 22 bis 23 Jahren erhalten hat. Die in dieser Richtung getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts und die hieraus gezogenen rechtlichen Schlüsse lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Urteil des Berufungsgerichts kann jedoch aus einem anderen Grunde nicht bestehen bleiben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Entschädigungszeitraum habe am 31. März 1951 geendet, weil zu diesem Zeitpunkt der Ehemann der Klägerin nachhaltig Einkünfte erzielt habe, die um ein Viertel über den für die Ehefrau geltenden Tabellensätzen der Anlage 1 der 3. DV-BEG liegen.

Mit dieser Begründung kann das Ende des Entschädigungszeitraumes nicht auf den 31. März 1951 angesetzt werden. Der Senat hält zwar - auch auf die Einwendungen des beklagten Landes - an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, daß es bei einer aus ihrer Berufstätigkeit verdrängten verheirateten Frau für die Beendigung des Entschädigungszeitraums allein erheblich ist, wann sie durch die Ehe die wirtschaftliche Stellung eines ihr vergleichbaren Bundesbeamten erlangt hat (vgl. BGH RzW 1966, 135 Nr. 33). Das ist aber, wie der Bundesgerichtshof in dem in RzW 1967, 407 Nr. 20 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, erst der Fall, wenn

das Einkommen des Ehemannes allein oder zusammen mit dem eigenen Erwerbseinkommen der Ehefrau die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG um die Hälfte übersteigt. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird verwiesen.

Von diesem Rechtsgrundsatz weicht das angefochtene Urteil ab. Deshalb muß es aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei der neuen Prüfung wird das Oberlandesgericht auch folgendes zu beachten haben:

Das Berufungsgericht hat das von dem Ehemann der Klägerin von 1949 bis 1954 in isr. Pfund erzielte Einkommen nach dem Mittelwert der Verbrauchergeldparität, wie er vom Justizministerium Baden-Württemberg auf der Grundlage der Berechnungen des Statistischen Bundesamtes nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 festgestellt worden ist, in die deutsche Währung umgerechnet. Dabei hat es übersehen, daß das Kaufkraftverhältnis zwischen isr. Pfund und Deutscher Mark unter Berücksichtigung der die Verfolgten besonders belastenden Ausgaben auf Grund von Neubewertungen des Statistischen Bundesamtes Ende 1963 im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 1960 (RzW 1961, 121) neu ermittelt worden ist (vgl. auch RzW 1964, 151). Bei Zugrundelegung dieser neuen Werte der Verbrauchergeldparität ergeben sich für die hier strittige Zeit ab 1. April 1951 erheblich niedrigere Einkommensbeträge in Deutscher Mark, als sie das Berufungsgericht festgestellt hat.

Ferner hat der Tatrichter bisher keine Feststellungen darüber getroffen, ob in den zugrunde gelegten Einkommensbeträgen ab 1. Juli 1953 auch die laufenden Versorgungsbezüge nach BWGÖD enthalten sind, die der Ehemann der Klägerin erhält.

Da die vom Berufungsgericht aufgeführten Einkommensbeträge aus dem Schreiben der Einkommensteuerabteilung des israelischen Finanzministeriums vom 20. Februar 1962 übernommen worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß hierbei diese Versorgungszahlungen nicht berücksichtigt worden sind. Die laufenden Versorgungszahlungen nach dem BWGöD gehören aber zu dem Bruttoeinkommen, das im Rahmen von § 75 Abs. 2 BEG als Grundlage für die Bemessung der ausreichenden Lebensgrundlage der Ehefrau zu dienen hat (vgl. BGH RzW 1967, 407, 409).

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszuges frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Mai

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
kann nicht unter-
schreiben; er ist
beurlaubt.

Mai

von der Mühlen

Zorn